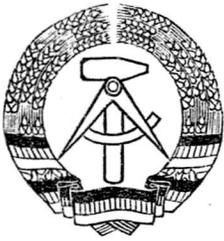


*Wichtig - bitte lesen / 1.68*



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 2. August 1968 I Teil II Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 68	Anordnung über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik für die Kontoführung und für die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der IHB der DDR	665

**Anordnung  
über Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Industrie- und Handelsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
für die Kontoführung und für die Durchführung  
des Kassen-, Zahlungs- und  
Verrechnungsverkehrs**

**— Geschäftsbedingungen der IHB der DDR —**

vom 25. Juli 1968

Zur Durchführung und Erfüllung der sich aus ihrem Statut ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet der Kontoführung und des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs tritt die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu ihren Partnern durch den Abschluß und die Erfüllung von Kontoverträgen sowie bei der Durchführung sonstiger banküblicher Geschäfte in rechtliche Beziehungen. Auf der Grundlage der Kontoverträge wickelt sie den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr der Kontoinhaber ab. Sie unterstützt ihre Geschäftspartner bei der Organisation und Abwicklung eines rationellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs.

Um diese Beziehungen entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und den Erfordernissen eines geregelten Bankverkehrs nach einheitlichen Grundsätzen zu organisieren, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und des § 24 Abs. 6 des Statuts der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage zur Verordnung vom 13. Dezember 1967 [GBl. II 1968 S. 9]) folgendes angeordnet:

I.

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Geschäftsbedingungen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Bank genannt) und ihren Geschäftspartnern mit Sitz oder Wohnsitz in der Deut-

schcn Demokratischen Republik, soweit sie die Kontoführung und die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs betreffen.

II.

**Kontoführung und Zahlungsverkehr**

§ 2

**Abschluß des Kontovertrages**

(1) Die Bank ist im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zum Abschluß von Kontoverträgen verpflichtet.

(2) Der Kontovertrag kommt durch den schriftlichen Kontoeröffnungsantrag und die schriftliche Zustimmung der Bank zustande.

(3) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, vor der Einreichung des Antrages auf Eröffnung eines weiteren Kontos (Nebenkonto) bei einer anderen Niederlassung das Einverständnis der das Hauptkonto führenden Bankniederlassung einzuholen.

§ 3

**Kontoeröffnungsunterlagen und Kontovollmachten**

(1) Mit dem Kontoeröffnungsantrag, sind der Bank Registerauszüge oder andere urkundliche Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Bezeichnung, die Rechtsform und die gesetzlichen oder statutarischen Vertretungsberechtigten des Kontoinhabers ergeben.

(2) Der Antragsteller hat bei der Bank ein Unterschriftenblatt für das Konto zu hinterlegen, auf dem die Kontobevollmächtigten zu nennen sind und auf dem diese ihre Unterschriften zu zeichnen haben.

(3) Kontobevollmächtigte gelten als einzelzeichnungsberechtigt, falls der Kontoinhaber nicht eine Einschränkung der Vollmacht durch das Erfordernis der Mitzeichnung eines Vertretungsberechtigten oder eines anderen Kontobevollmächtigten vornimmt. Kontovollmachten, in denen andere Beschränkungen der Rechte des Bevollmächtigten enthalten sind (z. B. eine betragsmäßige Begrenzung oder eine Befristung), sind gegenüber der Bank unwirksam.

(4) Für die Hinterlegung der Unterschriften von Personen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Verfügungen über das Konto gegenzeichnen haben, findet der Absatz 2 entsprechend Anwendung.